



Vertragsbedingungen für Standbetreiber des Oberstimmer Christkindlmarktes 2025

Veranstalter: Amicio, Verein zur Kinder- und Jugendförderung Oberstimm e.V.

Nachfolgende Vertragsbedingungen sind unabdingbare Bestandteile des Vertrages und werden mit der Anmeldung zum Christkindlmarkt anerkannt.

Inhalt

§1 Zustände kommen des Standplatzmietvertrages	2
§2 Auf-/Abbau-/Veranstaltungszeiten.....	2
§3 Versorgungsanlagen (Strom, Wasser u. Gas)	2
§4 Standplatz	4
§5 Standangebote, -gestaltung u. -auszeichnung.....	4
§6 Einwegverpackungen/Standreinigung/Abfall	4
§7 Getränke- und Alkoholausschank.....	4
§8 Toiletten.....	4
§9 Standauf- und Abbau/Sicherheitsbestimmungen.....	5
§10 Versicherungspflicht	6
§11 Fristlose Kündigung	6
§12 Höhere Gewalt/Behördliche Maßnahmen.....	6
§13 Werbematerial/Musik/Lautstärke	6
§14 Kaution	7
§15 Schlussbestimmung.....	7



§1 Zustände kommen des Standplatzmietvertrages

Vertragsschluss

Die Anmeldung des Bewerbers (im Folgenden: Standbetreiber) wird schriftlich von Amicio (im Folgenden: Veranstalter) bestätigt und gilt damit als verbindliches Vertragsverhältnis.

Die jeweiligen Gebühren werden dem Standbetreiber per SEPA-Lastschrift eingezogen.

§2 Auf-/Abbau-/Veranstaltungszeiten

Verkauf oder sonstiger Standbetrieb außerhalb der Veranstaltungszeiten ist nicht zugelassen.

Offizieller Marktbeginn gemäß Festsetzung: 29.11.2025, 14:00 Uhr

Veranstaltungszeiten: Samstag 29.11.2025 14:00 bis mindestens 20:00 Uhr/höchstens 23:00 Uhr, Sonntag 30.11.2025 12:00 - 20:00 Uhr

Aufbauzeiten: Freitag 28.11.2025 ab 09:00 Uhr. Vorheriger Aufbau nach Absprache mit Veranstalter.

Abbauzeiten: Der Abbau muss in der Nacht nach Veranstaltungsende bis Montag, 01.12.25 18:00 Uhr erfolgt sein (in Absprache mit dem Veranstalter ist ein Abbau von festen Holzhütten auch bis spätestens 13.12.2025 möglich). Bis dahin müssen alle Stände abgebaut und abtransportiert sowie die Standplätze gereinigt sein. Für die Abnahme der gereinigten Standplätze ist die Anwesenheit des Standbetreibers und Veranstalters erforderlich.

§3 Versorgungsanlagen (Strom, Wasser u. Gas)

a) Allgemeines

Alle vom Standbetreiber verwendeten Kabel, Schläuche und Gasanlagen müssen behördlichen und sicherheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen und gesichert (z.B. gegen Stolpergefahr, Regeneinwirkung usw.) verlegt werden. Kabel, Schläuche und Gasanschlüsse sind fortwährend zu überprüfen. Kabel dürfen aufgrund der Wärmeentwicklung nicht aufgerollt sein. Der Standbetreiber haftet für sämtliche Schäden, die dem Veranstalter oder Dritten aufgrund unsachgemäßen Betriebs, mangelhafter Installation/Verlegung oder einer Verletzung der Überwachungspflicht von Kabeln, Schläuchen und/oder Gasanlagen in dem ihm zugewiesenen Bereich durch den Standbetreiber oder eines seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entstehen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für einen durchgehend ordnungsgemäßen Betrieb der Versorgungsanlagen; insbesondere hat er keine Schadenseinwirkung durch Dritte oder Ereignisse, die außerhalb seines Einflussbereiches liegen, zu vertreten.



b) Strom

Jeder Standbetreiber benötigt eigene CEE-Steckeradapter für 220V (max 1500W pro Stecker). Die Anzahl und Art (220V/380V) der benötigten Stromanschlüsse sowie der zu erwartende Leistungsbedarf der benutzten Stromverbraucher sind in der Anmeldung zwingend anzugeben. Der Veranstalter stellt nur Stromanschlüsse gemäß den Anmeldungsdaten zur Verfügung!

Hierbei ist die o.a. maximale Leistungsaufnahme pro 220V-Stecker unbedingt einzuhalten. Der Veranstalter weist während des Aufbaus die Steckplätze zu.

Die Strom-Gebühr wird zusätzlich zum erwähnten Sockelbetrag wie folgt gestaffelt:

Stromstaffelung: < 3000W: 20.- Euro < 6000W: 40.-Euro
 < 10000W: 60.- Euro > 10000W: nach Vereinbarung

Der Veranstalter behält sich eine Kontrolle des Leistungsbedarfs vor (Messung, Sichtkontrolle der Stromverbraucher).

Der Standbetreiber sollte bei den elektrischen Geräten auf ökologische Gesichtspunkte achten (vor allem Heizen z.B. mit Radiatoren).

c) Wasser

Der Veranstalter stellt Wasserentnahmestellen gemäß den Anmeldungsdaten zur Verfügung! Die Anzahl ist in der Anmeldung zwingend anzugeben. Anschluss (auch Adapter), evtl. Abzweigungen oder die Verlegung der Schläuche zum Stand obliegen dem Standbetreiber. Abwasser muss entsprechend entsorgt werden.

Bei Minustemperaturen sind mögliche Frosteinwirkungen und -schäden durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Die Entnahmestellen stehen zur Verfügung am Samstag von 08:00 Uhr bis 23:00 Uhr und am Sonntag von 10:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

d) Gas

Gasbetriebene Ausrüstung muss mit Zündsicherung (d.h.: Gaszufuhr wird abgeschaltet, wenn Flamme ausgeht), Schlauchbruchsicherung und Gewerbegasregler ausgestattet sein (BGV D 34 § 9 und 10).

Die Anlage darf erst nach Abnahme durch einen Fachmann betrieben werden. Diese Abnahme muss nach dem Standaufbau am Christkindlmarkt und nach allen notwendigen Gasinstallationen erfolgen. Frühere Abnahmen aus den Jahren zuvor oder von anderen Aufbauten gelten nicht.

Ein entsprechender Fachmann wird vom Veranstalter beauftragt und kann von den Standbetreibern genutzt werden. Dies erfordert die rechtzeitige Fertigstellung der oben erwähnten Gasinstallation(en) zu einem festen Zeitpunkt. Dieser Zeitpunkt wird vom Veranstalter entweder bei der vorhergehenden Standbetreibersitzung oder am Morgen des 1. Veranstaltungstages bekannt gegeben bzw. kann dann erfragt werden. Nutzt der Standbetreiber diesen Fachmann nicht, muss er eigeninitiativ für eine gesetzlich vertretbare Abnahme sorgen.

Sollte keine Gasabnahme nach diesen Richtlinien erfolgen, wird der Stand von der Teilnahme ausgeschlossen!



§4 Standplatz

Der Standbetreiber meldet mit seiner Anmeldung den Platzbedarf an. Er darf nur die vom Veranstalter zugewiesene Fläche nutzen. Der Veranstalter ist berechtigt, Größe, Form und Lage des zugeteilten Platzes zu bestimmen. Ein Austausch des zugeteilten Platzes mit anderen Standbetreibern sowie eine teilweise oder komplett Überlassung an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Veranstalter nicht gestattet. Untervermietung ist grundsätzlich nicht erlaubt. Der Standplatz wird grundsätzlich vom Veranstalter festgelegt.

Der Veranstalter übernimmt keine Gewährleistung für die Beschaffenheit des Untergrundes, der Standbetreiber muss mittels geeigneten Bodens/Aufbau einen ordnungsgemäßen Zustand herstellen.

§5 Standangebote, -gestaltung u. -auszeichnung

Der Stand ist weihnachtlich zu schmücken und mit dem Namen des Standbetreibers (Vereinsname, Gewerbename) zu kennzeichnen, welcher deutlich lesbar sein muss. Es dürfen nur Artikel/Lebensmittel angeboten und verkauft werden bzw. Getränke zum Ausschank kommen, die in der Anmeldung angemeldet und vom Veranstalter genehmigt wurden. Sollten Produkte offensichtlich (Regelvermutung bei 30%) unter marktüblichen Preisen (durchschnittliche Vergleichspreise) verkauft werden, kann der Veranstalter den Verkauf dieser Produkte entschädigungslos untersagen.

§6 Einwegverpackungen/Standreinigung/Abfall

Die Verwendung von Einweggeschirr ist auf ein Minimum zu reduzieren. Insbesondere beim Getränkeausschank ist ein Pfandsystem zu bevorzugen. An jedem Stand an dem Abfall anfällt, ist ein Abfallbehälter vom Standbetreiber aufzustellen. Die Behälter sind regelmäßig zu leeren. Jeder Standbetreiber ist für die Abfallentsorgung selbst verantwortlich. Jeder Standbetreiber muss Standplatz und Umgebung sauber halten und nach Ende der Veranstaltung besenrein verlassen.

§7 Getränke- und Alkoholausschank

Mindestpreise für bestimmte Getränke:

Weinhaltige Getränke (Glühwein, Feuerzangenbowle, Jagertee) € 1,20 je 0,1L;

Kinderpunsch u.ä. alkoholfreie Getränke € 0,90 je 0,1L;

Biere € 0,50 je 0,1L;

Schnäpse € 1,20 je 2cl.

Alle anderen Getränke sind von der Festsetzung ausgenommen.

Rabattaktionen (Happy Hours, Flatrates, 1 Getränk bezahlen - 2 bekommen, o.ä.) sind nicht zulässig. Davon nicht betroffen sind abgesprochene Freigetränke für Chöre etc.

Grundsätzlich muss mindestens ein alkoholfreies Getränk preiswerter als das preiswerteste alkoholische Getränk angeboten werden. Es dürfen keine Alkoholika an Jugendliche gemäß Jugendschutzgesetz ausgeschenkt werden.

§8 Toiletten

Der Veranstalter stellt Toiletten für die Standbetreiber (Schlüssel am Stand von Amicio) und auch öffentliche Toiletten für die Besucher zur Verfügung.

§9 Standauf- und Abbau/Sicherheitsbestimmungen

- a) Die Stände sind entsprechend der Jahreszeit gegen Witterungseinflüsse (insbesondere Sturm) zu sichern.
- b) Die einzelnen Stände sind so aufzubauen, dass eine Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge gewährleistet ist (Durchfahrtshöhe 4,0m, Durchfahrtsbreite 3,5m, sowie an Ecken ein angemessener Radius). Der Veranstalter berücksichtigt dies bei der Platzgestaltung. Die Standbetreiber haben auf Einhaltung zu achten.
- c) Hydranten sind unbedingt freizuhalten.
- d) Kartonagen, Papier oder andere Packmaterialien dürfen nur innerhalb des Verkaufsstandes oder für die Besucher nicht sichtbar, hinter dem Verkaufstand gelagert werden.
- e) Für jeden Stand muss ein Feuerlöscher nach DIN 14406, mind. 6Kg Löschmittel, bereitgehalten werden. Auf das Ablaufdatum ist zu achten.
- f) Lebensmittel dürfen nur in Einrichtungen behandelt und aus diesen abgegeben werden, die den Anforderungen der Lebensmittelhygiene-Verordnung entsprechen. Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetz sind zu beachten.

Beispiele:

Das „Personal“ im Stand muss kochfeste und langärmelige Arbeitskleidung (keine Straßenkleidung) tragen.

Neben und oberhalb der Lebensmittel müssen die Wände frei von möglichen Verunreinigungen sein (z.B. Holzfasern bei Rauhholz).

Die Inhaltsstoffe aller verkauften Lebensmittel müssen deklariert sein.

Für das Spülen von Geschirr und Trinkgefäßen muss in der Nähe der Ausgabestelle eine Spülmöglichkeit mit Anschluss an die Trinkwasserleitung vorhanden sein.

Die Stände müssen einen festen -den Bestimmungen entsprechenden- Boden haben.

- g) Elektrische Anlagen müssen nach VDE-Vorschriften betrieben werden.
- h) Für die termingerechte Räumung, Reinigung und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Platzes zum Veranstaltungsende ist der Standbetreiber verantwortlich. Der Veranstalter behält sich vor, nach einer angemessenen Frist und wiederholter Ermahnung, nicht abgebaute oder abtransportierte Güter auf Kosten und Gefahr des Standbetreibers entfernen und einlagern oder entsorgen zu lassen.
- i) Der Standbetreiber haftet ungeachtet anderer Bestimmungen für alle Schäden, die durch Auf-/Abbau, Befahren oder Rangieren, den Betrieb des Geschäfts sowie für Schäden aus Nichtachtung der Veranstaltungsbedingungen dem Veranstalter oder einem Dritten entstehen.
- h) Inner- und außerhalb der Stände darf keine feuer-/flammenbetriebene Heizung/Apparatur unbeaufsichtigt betrieben werden. Der Veranstalter behält sich vor, diese ohne Rücksicht auf die Auswirkungen abzuschalten. Für Schäden haftet der Standbetreiber.



§10 Versicherungspflicht

Der Standbetreiber führt den Stand (inkl. seiner Versorgungsleitungen, evtl. Fahrzeuge u.ä.) in haftungsrechtlicher Hinsicht eigenverantwortlich.

§11 Fristlose Kündigung

Der Veranstalter ist zur Kündigung dieses Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Räumung des Standes berechtigt, wenn der Standbetreiber

- a) die in der Anmeldung gemachten Angaben nicht einhält,
- b) nicht alle vertragswesentlichen Vertragsbedingungen vollständig einhält;
- c) der Stand nicht rechtzeitig, d.h. bis spätestens zum Veranstaltungs-Samstag, 12:00 Uhr, betriebsbereit hergerichtet und besetzt ist.

Der Standbetreiber hat in den unter a) - c) genannten Fällen keinen Ersatzanspruch. Der Veranstalter kann die sofortige Entfernung des Standes verlangen und den Standplatz neu vergeben. Im Falle der berechtigten fristlosen Kündigung durch den Veranstalter aus einem dieser Gründe haftet der Standbetreiber für sämtliche Schäden die dem Veranstalter im Zusammenhang mit, sowie in Folge der Kündigung entstehen. Die Erstattung der Standmiete oder eines Teils hiervon ist ausgeschlossen.

§12 Höhere Gewalt/Behördliche Maßnahmen

Findet die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder anderer, nicht vom Veranstalter verantworteter, Ereignisse (Unwetter, behördliche Maßnahmen oder Maßnahmen im Sinne der Sicherheit oder Gesundheit, Krisen oder kriegsähnlicher Zustände innerhalb oder außerhalb Deutschlands o.ä) nicht statt, werden bereits eingegangene Zahlungen vom Veranstalter z.T. Zurückgezahlt. Die Höhe der Rückzahlung richtet sich nach dem Tag der Absage: 75% Rückzahlung bei Absage länger als 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn, 50% bei Absage innerhalb 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn, 25% bei Absage 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn, 0% bei Absage nach Veranstaltungsbeginn. Soll die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden, bleibt der Vertrag gültig; jedoch kann der Standbetreiber binnen 5 Tage nach Festsetzung des neuen Termins vom Vertrag zurücktreten. Bei einer Unterbrechung einer begonnenen Veranstaltung hat der Standbetreiber keinen Anspruch auf Erstattung der teilweisen oder ganzen Standmiete. Sollte zusätzlich ein Sicherheitskonzept gefordert werden, können sich die Standkosten anteilmäßig erhöhen.

§13 Werbematerial/Musik/Lautstärke

Der Veranstalter sorgt für angemessene Werbung durch Plakate und Flyer. Zusätzliche Werbemaßnahmen (Radiowerbung, Zeitungswerbung) werden in einer Informationsveranstaltung mit den Standbetreibern abgesprochen (insbesondere die Kostenübernahme einer solchen zusätzlichen Werbemaßnahme). Musik an oder in den Ständen ist in den Kernzeiten (Sa 14:00 bis 19:00 Uhr, So 13:00 bis 19:00 Uhr) nicht erwünscht. Für die musikalische Beschallung sorgt der Veranstalter. Außerhalb der Kernzeiten ist weihnachtliche Musik in den Ständen mit angemessener Lautstärke gestattet. Ggf. muss die Lautstärke reduziert werden, den Anordnungen des Veranstalters ist unverzüglich Folge zu leisten.



§14 Kusion

Es wird eine Kusion von 10.- Euro erhoben, die bei sauberem Verlassen des Standplatzes zurückerstattet wird. Die entrichtete Kusion wird auf Antrag bis eine Woche nach dem Christkindlmarkt überwiesen.

§15 Schlussbestimmung

Mündliche Vereinbarungen oder Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen dieses Vertrages einschließlich dieser Vertragsbedingungen müssen zu ihrer Wirksamkeit in Textform abgefasst werden. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt das von den Parteien mutmaßlich gewollte.